

Handout Forschungszulage

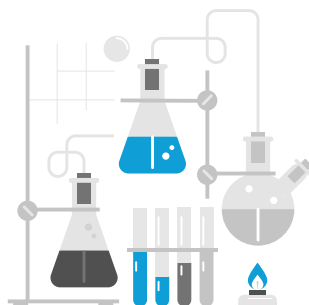
Die steuerliche Forschungsförderung unterstützt alle steuerpflichtigen Unternehmen (unabhängig von Größe, Rechtsform und Branche)

mit Einkünften aus:

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständiger Arbeit

Gefördert werden FuE-Vorhaben aus den Bereichen:

- Grundlagenforschung
- industrielle Forschung
- experimentelle Entwicklung



Förderung

- Arbeitslöhne (Arbeitsleistungen im FuE-Projekt (inkl. Eigenleistungen und Gesellschafter))
- Auftragsforschung (Geschäftssitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR))
- Abschreibungen (bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im FuE- Projekt)
- Gemein- und Betriebskosten (Ab 2026 werden auch Gemein- und zusätzliche Betriebskosten gefördert)

Antrag

- **Bescheinigung des FuE-Vorhabens:** jederzeit möglich (vor, während oder nach dem Projekt), aber vor dem Antrag beim Finanzamt
- **Forschungszulage beim Finanzamt:** bis zu **4 Jahre nach dem jeweiligen Wirtschaftsjahr** möglich



Jetzt mehr über
Die Forschungszulage.

Antragsberechtigt

Alle in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen, die Forschung und Entwicklung betreiben, können grundsätzlich von der Forschungszulage profitieren (Egal ob KMU, Start-up, Handwerksbetrieb oder Großunternehmen)

Förderkonditionen

- Die Forschungszulage beträgt 25 % der förderfähigen FuE-Kosten(z. B. Personal, Aufträge, Wirtschaftsgüter)Maximal 3 Mio. € pro Jahr (ab 2026)
- Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU):Erhöhte Forschungszulage von 35 % Maximal 4,2 Mio. € pro Jahr (ab 2026)

Hinweis: Die Forschungszulage wird in zwei Schritten beantragt: Zuerst Prüfung des FuE-Vorhabens durch die BSFZ I Bescheinigungsstelle Forschungszulage, anschließend Antrag und Auszahlung über das Finanzamt.